

Satzung des Kammermusikvereins Passau

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kammermusikverein Passau“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau
- (3) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Musik, Kammermusik, sowie gemeinnützigen Unternehmen aller Art, die zur kulturellen Hebung der Stadt Passau und des Lebens in ihr beitragen, anzuregen, zu fördern und zu betreiben
- (2) Insbesondere hat der Verein folgende Ziele:
 - a) Das gesellschaftliche, kulturelle Leben zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durch entsprechende Angebote zu fördern,
 - b) Menschen verschiedener Generationen und sozialer Schichten zusammenzuführen,
 - c) Zur internationalen Völkerverständigung auf allen Gebieten der Kultur beizutragen
- (3) Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Workshops und Kammermusikwochenenden,
 - b) Öffentliche Konzerte mit kostenlosen Werkeinführungen
 - c) Education-Projekte
 - d) Meisterkurse
 - e) Musikvermittlung an Schulen
 - f) Bereitstellung von Freikartenkontingenten
 - g) Förderung der zeitgenössischen Musik

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung des Vereins oder Aufhebung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein nimmt Spenden und öffentliche Mittel entgegen und führt sie seiner Arbeit im Sinne des § 2 zu.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Bewohner Passaus beschränkt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehegatten oder Lebenspartner, sowie deren Familienangehörige können Familienmitglieder sein. Familienmitglieder zahlen einen günstigeren gemeinsamen Beitrag und werden gemeinsam informiert und geladen. Jedes volljährige Familienmitglied hat ein eigenes Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins ist jedes Mitglied verpflichtet, einen im voraus fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Familienmitglieder zahlen einen gemeinsamen, von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit ehrenamtlich tätig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf an der Beschlussfassung im Vorstand nicht mitwirken, wenn es bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst geht.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (6) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser durch Beschluss.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung

der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) Wahl des Künstlerischen Leiters zusammen mit dem Beirat
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten im Sinne des §2 der Satzung die Meinung des Beirates einzuholen.
- (4) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands wird in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 € zur Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Wahl des Beirats
 - k) Beschlussfassung über Anträge.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die dem Verein keine Email-Adresse bekannt gegeben oder einer Einladung per Email in Textform widersprochen haben, sind durch einfachen Brief zu laden.
- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; eine Vertretung kann nicht benannt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag, über den bereits abgestimmt wurde, kann in derselben Sitzung nicht noch einmal Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) den Versammlungsleiter,
 - d) den Protokollführer,
 - e) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17

Künstlerischer Leiter der Kammermusikreihe

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats wählen aus ihrer Mitte den Künstlerischen Leiter der Kammerkonzertreihe ("künstlerischer Leiter"). Der künstlerische Leiter wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines künstlerischen Leiters im Amt. Der künstlerische Leiter verliert sein Amt, wenn er weder dem Vorstand noch dem Beirat mehr angehört. Der künstlerische Leiter erhält eine angemessene Vergütung, die die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates unter Ausschluss des amtierenden künstlerischen Leiters mit gleichem Stimmengewicht festlegen, sowie Ersatz seiner Auslagen. Die Bemessung der Vergütung darf die

Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 18

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19

Kassenprüfung

- (1) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zum Kassenprüfer. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstands noch Mitglied des Beirates sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der Vorstandsmitglieder.

§ 20

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Mitglieder des Beirats sollen künstlerisch aktiv sein, ein Mitglied soll ein Vertreter des Kulturamtes der Stadt Passau sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Mit der Wahl zum Vorstand erlischt das Amt als Beirat.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand im Sinne des §2 der Satzung zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beiratssitzungen und deren Inhalt zu verständigen. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Beirat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 21

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Passau, die es ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen kulturellen Zweck der Stadt oder des Landkreises Passau zuführt.

Passau,

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern

Dr. Dr. Michael Hocke (Regensburg), Tobias PM Schneid (Neuburg), Clara Criado Hernández (Regensburg), Christine Sorgatz (Vilshofen), Andreas Weimer (Nittendorf), Ulrike Weimer (Nittendorf), Alexandra Füller (Neuburg a. Inn), Christina Koll (Ortenburg).